

Helmpflicht für Fahrer von Quads und Trikes

In der „40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ wurde in § 21 a Abs.2 StVO die Helmpflicht neu definiert.

Danach unterliegen seit 1.1.2006 auch Fahrer von Quads und Trikes grundsätzlich der Helmpflicht.

Absatz 2 wurde wie folgt gefasst:

„Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.“

Der § 21a Abs .2 StVO wurde deshalb geändert, um Fahrer und Beifahrer von so genannten "Quads" und "Trikes" durch die Helmtragepflicht besser zu schützen.

Dies ergibt sich ausdrücklich aus der amtlichen Begründung:

"Die Änderung dient lediglich der Erweiterung des Adressatenkreises auf die Führer und Beifahrer von so genannten Quads oder Trikes. Eine materielle Änderung der Vorschrift erfolgt dadurch nicht..."

Damit ändert sich auch für Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen (Ackerschleppern) nichts. Ackerschlepper sowie andere land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind keine offenen drei- oder mehrrädigen Kraftfahrzeuge im Sinne von § 21a Abs. 2 StVO. Dies gilt entsprechend auch für offene Roadster oder Cabrios (Oldtimer), für die Sicherheitsgurte nie vorgesehen waren. Fahrer und Beifahrer dieser Kraftfahrzeuge müssen daher auch weiterhin keinen Helm tragen.

Mit der neuen Formulierung wurde der Begriff „amtlich genehmigt“ durch „geeignet“ ersetzt. Dies spiegelt die derzeit geltende Rechtslage wieder.

Als geeignet gelten nach wie vor:

- Amtlich genehmigte Schutzhelme (nach ECE-Regelung Nr.22 geprüfte und gekennzeichnete Schutzhelme)
- Kraftrad-Schutzhelme mit ausreichender Schutzwirkung (z.B. nach anderen internationalen Vorschriften geprüfte Helme)

Als nicht geeignet gelten: Bauarbeiterhelme, Feuerwehrhelme, Radfahrerhelme, Stahlhelme, o.ä..

Wir halten sie auf dem Laufenden!

Ihre **TÜV NORD Mobilität**

Produktmanagement für amtliche Dienstleistungen
Hannover, 22.05.2006

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 01, 30519 Hannover
Tel.: (0511) 986-0
Fax: (0511) 986-1237
info@tuev-nord.de